

# Kaarster Mäusebande



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der KITA „Kaarster Mäusebande“/ Stand: März 2023

### Vorbemerkungen

Die Kindertagesstätte „Kaarster Mäusebande“ ist eine private Kindertagesstätte der KITA Mäusebande GmbH, Alte Heerstraße 87, 41564 Kaarst (im Folgenden: KITA). Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die unter der KITA Mäusebande GmbH betrieben werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 1. **Betreuungsvertrag/ Auskunftspflichten**

Mit der gegenseitigen schriftlichen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen der KITA Mäusebande GmbH und den Eltern/ Erziehungsberechtigten (im Folgenden: Eltern) des aufzunehmenden Kindes kommt das Vertragsverhältnis zustande. Voraussetzung hierfür ist, dass die notwendigen Angaben zum Betreuungsvertrag durch die Eltern des aufzunehmenden Kindes erschöpfend getätigt werden und der KITA alle erforderlichen Angaben über die eigene Person und die des zu betreuenden Kindes gemacht werden. Hierzu gehören Angaben zum Gesundheitszustand/ Vorerkrankungen des Kindes sowie zur Erreichbarkeit der Eltern oder weiterer autorisierter Personen während der Betreuungs-

zeit des Kindes in der KITA sowie zur Benennung der Befugnis der Abholung des jeweiligen Kindes. Änderungen der Daten sind durch die Eltern ohne weitere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

Die KITA versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig. Die Eltern sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zwecke der Betreuung des Kindes einverstanden.

Voraussetzung für den Betreuungsvertrag ist auch die Einverständniserklärung zur Erfassung und Verwendung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

### 2. **Aufnahmegebühren/ Betreuungsgebühren**

Für die Aufnahme in die KITA ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der aktuellen Preisliste zum Betreuungsvertrag ergibt. Die einmalige Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten monatlichen Betreuungsgebühr für die Bereitstellung des Platzes fällig. Eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr erfolgt, auch im Falle einer nur kurzzeitigen Betreuung des Kindes durch die KITA, nicht. Die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr richtet sich nach der Wahl der in Anspruch genommenen Betreuungsform (Zwei-, Drei- oder Fünf- Tage-

Woche im U3-Bereich möglich), nach der Gruppenstruktur entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste.

Sofern eine zusätzliche Betreuung gewünscht ist, ist diese nach Rücksprache mit der KITA möglich. In diesem Falle erhält die KITA eine Vergütung entsprechend der aktuellen Preisliste, die als Anhang dem Betreuungsvertrag beigefügt ist.

Das Betreuungs- sowie das Mittagverpflegungsgeld, deren Höhe sich ebenfalls aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt, ist auch an den gesetzlichen Feiertagen, an Rosenmontag und den Ferienzeiten (zwischen dem 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres) oder von der Geschäftsführung aufgrund höherer Vorkommnisse (höhere Gewalt, behördliche Schließungen, Infektionskrankheiten wie Corona o.ä.) angesetzter Schließungszeiten zu entrichten.

Eine Rückerstattung bzw. ein Entfall des Betreuungsentgeltes ist auch dann nicht gegeben, wenn aufgrund von Personalmangel wegen Krankheit etc. Gruppen kurzfristig für die Dauer bis zu 14 Tagen geschlossen werden müssen.

Ist die Schließung von der Leitung der KITA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, wird das anteilige Entgelt für die ausgefallenen Betreuungszeiten rückerstattet; in allen anderen Fällen scheidet eine Rückerstattung aus.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreu-

ungsentgeltes gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die KITA nicht besuchen kann oder teilweise oder regelmäßig fernbleibt.

Bei Geschwisterkindern wird auf das Betreuungsentgelt ein Nachlass von 15 % gewährt. Dieser Nachlass gilt nicht für die Verpflegungskosten oder etwaige zusätzliche Betreuungskosten sowie sonstige Kosten.

### **3. Betreuungsentgelt bei Gruppenwechsel**

Das Betreuungsentgelt ist dem Betreuungsvertrag nebst aktueller Preisliste jeweils zu entnehmen.

### **4. Preisänderung**

Die KITA ist jederzeit berechtigt, die jeweilige Preisliste an sich verändernde Marktbedingungen, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Beschaffungskosten, der Beschaffungspreise oder Personalkosten anzupassen. Eine eventuelle Preiserhöhung wird den Eltern von der KITA mindestens vier Monate vor Eintritt der Preisänderung schriftlich mitgeteilt. Überschreiten die Preiserhöhungen die 10 Prozent-Marke, steht den Eltern ein Kündigungsrecht mit 3-Monatsfrist ab Preiserhöhungsmitteilung zu.

### **5. Aufnahmeantrag/ Warteliste/ Aufnahmegespräch/ Eingewöhnungsphase**

Die Anmeldung eines Kindes in der KITA erfolgt grundsätzlich über einen schriftlich auszufüllenden Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sofern zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt des Kindes nicht ausrei-

chend Kapazitäten für die jeweils gewünschte Betreuungsform vorhanden sind, wird das Kind auf die Warteliste der KITA gesetzt. Die Warteliste wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge und der von den Eltern gewünschten Betreuungsvarianten bedient. Geschwisterkindern der KITA wird grundsätzlich Vorrang erteilt.

Vor Beginn der Eingewöhnungsphase findet ein Aufnahmegespräch zwischen den Eltern und der jeweiligen Gruppenleitung der KITA statt. Dieses erfolgt im Regelfall zwei bis drei Wochen vor der Eingewöhnungsphase. Der Betreuungsvertrag startet mit dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase.

Während der Eingewöhnungszeit kommen auch die Kinder, die nur eine Zwei- oder Dreitage-Betreuungswoche haben, an fünf Tagen in der Woche. Es erfolgt im Regelfall eine stundenweise, sich von Tag zu Tag zeitlich aufstockende Eingewöhnung. Die Details der Eingewöhnung werden mit der jeweiligen Gruppenleitung im Aufnahmegespräch abgestimmt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Betreuungsvertrag. Länge und Form der Eingewöhnung liegen aus pädagogischen Gründen im Ermessen der KITA.

### **6. Krankheitsbild**

Zur Aufnahme des Kindes legen die Eltern ein ärztliches Attest vor, das nicht älter als eine Woche sein darf. Das Attest bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren legen die Eltern das U-Heft und den Impfausweis des Kindes der KITA vor. Die Eltern verpflichten sich, gemäß dem von der Bundesregierung empfohlenen Impfkalender alle Impfungen altersgerecht durchzuführen. Die Masernschutzimpfung ist zwin-

gend erforderlich. Sollten persönliche Gründe eine Impfung ausschließen, ist dies der KITA schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Allergien bzw. chronische Erkrankungen müssen der KITA über den gesamten Betreuungszeitraum hinaus schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle erheblicher oder mehrerer Verstöße der Eltern gegen diese Auskunftspflichten ist diese zum Schutz der anderen Kinder berechtigt, den Betreuungsvertrag mit den Eltern des betroffenen Kindes außerordentlich zu kündigen.

Sollte ein Kind eine spezielle Förderung (Integrationsplatz/ Integrationshelfer) benötigen, so ist dies aus konzeptionellen Gründen in der Kaarster Mäusebande leider nicht möglich. Der KITA steht in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

### **7. Öffnungszeiten der KITA**

Die täglichen Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Im Interesse des Wohles des zu betreuenden Kindes sollte die Betreuungszeit neun Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Die KITA ist ganzjährig geöffnet. Lediglich an gesetzlichen Feiertagen (inklusive Rosenmontag) sowie in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres ist die Einrichtung geschlossen. Die KITA ist berechtigt, mit einer schriftlichen Ankündigung von vier Wochen, zwei Nachmittage im Jahr für Fort- und Weiterbildung einzusetzen und die KITA dann bereits um 14:00 Uhr zu schließen.

### **8. Haftungsbeschränkungen**

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der KITA auf die nach der Art der Leistung vorhersehbaren,

vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der KITA. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der KITA zurechenbaren Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwendungsersatz oder sonstigen Ansprüchen gegenüber der KITA ist ausgeschlossen, wenn eine Schließung der KITA aus Gründen erfolgen muss, die von dieser nicht zu verantworten ist.

Einbruch/ Diebstahl, Vandalismus, Feuer-, Wasser-, Sturmschäden, Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder neue unbekannte Infektionskrankheiten und darauf beruhende behördliche Anordnungen und vergleichbare Ereignisse stellen derartige von der KITA nicht zu verantwortende, Vorkommnisse dar.

#### **9. Betreuungsvarianten**

In der KITA werden Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Im Rahmen einer U-3-Betreuung können Kinder mit einer Zwei-, Drei-, oder Fünf-Tage-Woche betreut werden. Die Zwei-Tage-Betreuungswoche findet an den Wochentagen Donnerstag und Freitag statt, die Drei-Tage-Betreuungswoche an den Wochentagen Montag, Dienstag und Mittwoch.

Die Betreuung von Kindern in einer 2 bis 6-jährigen Gruppe erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Fünf-Tage-Betreuungswoche.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Kapazitäten der Einrichtung besteht die Möglichkeit, Kinder halbtags bis 14:00 Uhr oder ganztags

bis 18:00 Uhr betreuen zu lassen. Die Einzelheiten dazu sind für das jeweilige zu betreuende Kind im Betreuungsvertrag geregelt.

Da es in jeder Gruppe eine feste Anzahl an Halbtages- und Ganztagesplätzen gibt, ist eine mögliche Mischung von ganzen und halben Tagen immer von der Gruppenform und der Zusammensetzung der Gruppen abhängig. Daher können die vertraglich festgelegten halben und ganzen Tage nicht getauscht werden. Fehlzeiten können nicht nachgeholt werden.

Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten ist nur nach vorheriger, rechtzeitiger Absprache möglich. Voraussetzung ist hierfür, dass die Kapazität der KITA dies zulässt. Im Fall einer Unterschreitung der Betreuungszeit ist dies schriftlich unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende der KITA mitzuteilen. Daraus erfolgt jedoch kein Anspruch auf eine Reduzierung der Betreuungsvariante.

Die Einrichtung neuer Gruppenformen zur Bedarfsanpassung behält sich die KITA vor. Dies betrifft auch die Einrichtung einer anderen Altersgruppenstruktur und/oder altersgemischter Gruppen.

#### **10. Krankheit des betreuten Kindes**

Ein erkranktes Kind kann nicht in der KITA betreut werden, wenn das Kind in seinem allgemeinen Zustand beeinträchtigt ist und/oder wenn das Infektionsschutzgesetz greift. Vorsorgeuntersuchung, Impfung und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Beim akuten Auftreten einer Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit ist die KITA verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern

bevollmächtigen die KITA in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Bei Erkrankungen des Kindes außerhalb der Betreuungszeiten benachrichtigen die Eltern umgehend die KITA, spätestens bis 9:00 Uhr des jeweiligen zu betreuenden Morgens. Hat die KITA Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, verpflichtet sie sich, alle Eltern umgehend zu informieren. Das Kind muss 48 Stunden fieber- und durchfallfrei sein, bevor es wieder die KITA besuchen darf.

Bedarf ein Kind während der Betreuungszeit das Verabreichen von Medikamenten, ist dies auf eine medizinisch unvermeidliche und auch organisatorisch nicht durch die Eltern durchführbare Medikamentengabe zu beschränken. Falls eine Vergabe von Medikamenten durch die KITA während der Betreuungszeiten erfolgen soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

Nach einer ansteckenden Krankheit kann die KITA vor dem Wiederbesuch des betroffenen Kindes die Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, dass das Kind wieder gesund ist und eine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht (mehr) besteht. Diese Regelung gilt entsprechend bei Befall durch Kopfläuse u.Ä.

Krankheiten wie Kinderlähmung, Windpocken, Diphtherie, Masern, Röteln, Keuchhusten etc. müssen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

#### **11. Aufsichtspflicht**

Für die Zeit der Betreuung eines Kindes in der KITA übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der KITA. Die Auf-

sichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Eltern oder einer von diesen dafür schriftlich autorisierten Person(en). Sie endet mit der Übergabe durch das Personal der KITA an die Eltern oder der (den) dafür von diesen schriftlich autorisierten Person(en). Ein Elternteil oder eine schriftlich autorisierte Person muss das Kind auf dem Hin- und Rückweg begleiten.

Die Eltern haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich zu erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Auftretende Änderungen sind der KITA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen, an denen die Eltern in der KITA anwesend sind oder bei sonstigen gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der KITA übernehmen die Eltern wieder die alleinige Aufsichtspflicht ihres Kindes.

#### **12. Unfall/ Versicherung**

Sollte dem Kind während des Besuchs der KITA, auf dem Hin- oder Rückweg oder bei Veranstaltungen der KITA ein Unfall zustoßen, tritt die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein. Ein solcher Unfall ist der KITA wegen der erforderlichen Unfallmeldung unverzüglich anzuzeigen.

Bei allen Unfällen muss aus versicherungstechnischen Gründen zwingend ein Durchgangsarzt konsultiert werden.

Schäden (Personen- und Sachschäden), die am Kind entstehen bzw. die das Kind Dritten zufügt, sind durch eine Unfall-/ Haftpflichtversicherung abzusichern.

#### **13. Betreuungsschlüssel**

Die KITA hat den Anspruch eines hohen Betreuungsschlüssels, um so optimal auf jedes einzelne betreute Kind eingehen zu können. Dieses selbst gesetzte Ziel strebt einen Betreuungsschlüssel von 1:4 im U-3-Bereich und 1:7 in der Gruppe der Zwei- bis Sechsjährigen an. Dieser Schlüssel kann vorübergehend abweichen, insbesondere wenn es zu vermehrten, neuen Eingewöhnungen in den Sommermonaten kommt, wenn Vorschulkinder in die Schule wechseln oder wenn es erforderlich ist, neue Gruppenstrukturen aufzubauen. Aus vorübergehenden Abweichungen des Betreuungsschlüssels entstehen keine Ansprüche irgendwelcher Art der Eltern gegen die KITA.

#### **14. Verpflegung**

Für die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, was bereits im Betreuungsvertrag festgelegt wurde. Die aktuellen Preise für das Mittagsverpflegungsentgelt sind der jeweils aktuellen Preisliste zum Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Das Mittagsverpflegungsentgelt ist aus organisatorischen Gründen im Voraus für den Monat zu entrichten. Das Mittagsverpflegungsentgelt kann mit einer Vorankündigung von mindestens drei Monaten aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Kosten oder im Falle eines Wechsels des Caterers der Höhe nach angepasst werden. Getränke sind in dem Betreuungsentgelt enthalten.

Spezielle Pflegeartikel, Feuchttücher und eventuell auch Nahrungsmittel sind der Einrichtung von den Eltern bereitzustellen. Das Gleiche gilt für Wechselsachen und Win-

deln sowie für sonstige für das zu betreuende Kind notwendige Utensilien.

#### **15. Zusätzliche Betreuung**

Besteht Bedarf an einer Betreuung, die über die vertraglich geregelten Betreuungszeiten hinausgeht, wird diese Betreuung als „zusätzliche Betreuung“ bezeichnet. Die zusätzliche Betreuung ist nach Rücksprache mit der jeweiligen Gruppenleitung und je nach Kapazität in der jeweiligen Gruppe möglich, wobei die KITA zusätzliche Betreuung rechtzeitig ablehnen kann, wenn die Kapazitäten hierfür im angefragten Zeitpunkt nicht bestehen.

Im Übrigen gibt es folgende Varianten der zusätzlichen Betreuung:

- Zusätzlicher Nachmittag
- Zusätzlicher halber Tag
- Zusätzlicher ganzer Tag

Die jeweiligen Preise für die zusätzliche Betreuung sind der jeweils aktuellen Preisliste zum Betreuungsvertrag zu entnehmen. Ein Geschwisternachlass wird nicht gewährt.

Eine zusätzliche Betreuung, die über einen längeren Zeitraum hinausgeht (mehr als zwei Wochen) und beispielsweise aus äußeren Umständen der Familie oder des Arbeitgebers resultieren (z. B. Umzug, Krankheit, Jobwechsel, etc.), wird im Einzelfall durch die Leitung und Geschäftsführung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten entschieden. Die Abrechnung einer derartigen Betreuung muss sodann im Vorhinein individuell zwischen der KITA und den Eltern des zu betreuenden Kindes einvernehmlich schriftlich geregelt werden.

#### **16. Nachmittags-AGs**

In regelmäßigen Abständen bietet die KITA Nachmittags-AGs an. Im Regelfall steht eine AG für den U-3-Bereich und eine AG für den Ü-3-Bereich zur Auswahl. Die Auswahl und Häufigkeit der Durchführung der AGs steht im Ermessen der KITA.

Die Teilnahme an diesen AGs ist – sofern sie nicht von externen Anbietern durchgeführt wird - für Ganztagskinder kostenfrei; Halbtageskinder der KITA können ebenfalls an AGs teilnehmen, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei Betreuungsverträgen mit gemischten Betreuungstagen (ganze und halbe Tage) zählt der Wochentag als Grundlage für eine eventuelle Berechnung, an dem die AG stattfindet. Während Zeiten einer stattfindenden AG können Geschwisterkinder, die halbtags betreut werden, bis 15:00 Uhr kostenlos betreut werden; eine darüber hinausgehende Betreuung ist kostenpflichtig. Ganztageskindern wird Vorrang gegenüber Halbtageskindern an der Teilnahme einer AG gewährt. Sollte bei einer AG nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen vorhanden sein, wird eine Warteliste erarbeitet. Kinder, die auf der Warteliste stehen, haben sodann wiederum Vorrang bei einer Wiederholung dieser AG.

#### **17. Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial des Kindes**

Im Rahmen der Bildungsdokumentation und zwecks Transparenz der pädagogischen Arbeit der KITA können Bild- und Tonmaterial, insbesondere Fotos, intern veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung kann in den Räumlichkeiten der KITA, den Bildungsdokumentationsmappen jedes einzelnen Kindes

und in unserer internen APP Stramplerbande stattfinden. Das Einverständnis der Eltern sowohl für in- als auch für externe Veröffentlichung von Bild- und/oder Tonmaterial wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages auf einem gesonderten Formular erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Einrichtung durch die Eltern mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden.

Für den Fall des Widerrufs der Erklärung zur Veröffentlichung von Bild-/Tonmaterial des Kindes im Ganzen oder Teilen davon, steht der KITA nach freiem Ermessen, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

#### **18. Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten der KITA sind durch ein spezielles Schließsystem gesichert, das den Zugang über Eintrittskarten regelt. Je Kind werden zwei Eintrittskarten für die Eingangstür der KITA an die Eltern ausgegeben. Die Eltern sind verpflichtet, diese Karte stetig mitzuführen und zu nutzen, damit der Tagesablauf in der KITA nicht durch häufiges Klingeln gestört wird. Die Eltern verpflichten sich hiermit weiterhin, aus Sicherheitsgründen keine weitere Person(en) mit einzulassen, wenn sie die Tür mit der Karte öffnen. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte müssen die Eltern die KITA unverzüglich informieren und die Kosten für den Einsatz des Servicetechnikers, der in diesem Falle vor Ort bestellt werden muss, zahlen. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages und Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung sind beide Eintrittskarten unaufgefordert an die Einrichtung zurückzugeben.

Alternativ zu den Eintrittskarten gibt es seit dem Jahr 2023 auch die Möglichkeit via einer Zugangs-App Eintritt zu den Räumlichkeiten der KITA zu erhalten.

#### **19. Elternarbeit**

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die KITA vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Insofern wird erwartet, dass die Eltern in den von der KITA angebotenen Elternveranstaltungen teilnehmen. Gleiches gilt für das jährlich zwischen Bezugsperson und der/den Sorgeberechtigten stattfindende Entwicklungsgespräch.

#### **20. Vertragsbeendigung**

Das Vertragsverhältnis kann ab Vertragsbeginn von beiden Seiten bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (gilt auch für Beginn der Schulpflicht), sofern der Betreuungsvertrag keine individuellen Regelungen enthält.

Die KITA kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich und den Platz mit dem auf den Beginn der außerordentlichen Kündigung folgenden Monats anderweitig belegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Kind die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder beispielsweise durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und seitens der KITA keine Möglichkeit gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen, oder die Eltern ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (Aufnahmegebühr, monatliche Betreuungsgebühr, Verpflegungsentgelt) trotz

Mahnung nicht vollständig oder fristgerecht nachkommen oder einen Rückstand trotz Mahnung nicht unverzüglich ausgeglichen wird, oder die Eltern ihre sonstigen Obliegenheiten oder Pflichten aus dem Vertrag trotz Mahnung nicht beachtet haben, oder die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist.

#### **21. Allgemeine Bestimmungen**

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages, dessen Bestandteil die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, erkennen die Eltern die Gültigkeit der hier getroffenen Regelungen an.

#### **22. Salvatorische Klausel**

Sollten Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.